



Das kleine Staatsbürger-Lexikon

Steinwart, Franz

Münster, 1930

3. Verwandschaft, Schwägerschaft, Unterhaltspflicht.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](#)

jeder Ehegatte behält sein Vermögen als Eigentum. Der Mann hat nicht die Verwaltung und Nutznutzung des Vermögens der Frau.

Bei der Errungenschaftsgemeinschaft, welche ebenfalls durch Vertrag vereinbart werden kann, wird das Vermögen, das der Mann oder die Frau während der Ehe erworben, Gesamtgut. Das Vermögen, das die Frau vorher besaß, unterliegt der Verwaltung des Mannes, das dadurch gewonnene Geld wird zum Gesamtgut geschlagen. Vergl. hierzu auch § 1363 und folgende des BGB.

*

Dritter Abschnitt: Verwandtschaft, Schwägerschaft, Unterhaltspflicht.

Personen, die voneinander abstammen, sind Verwandte in gerader Linie, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern in aufsteigender, Eltern, Kinder, Enkel, Urenkel in absteigender Linie.

Personen, die von derselben dritten Person abstammen, sind Verwandte in der Seitenlinie, z. B. Neffe und Onkel. Der Grad der Verwandtschaft richtet sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

Wenn nur eine Geburt erforderlich ist, um die Verwandtschaft zwischen zwei Personen herzustellen (Eltern, Kinder), so sind sie im ersten Grade miteinander verwandt, sind zwei Geburten erforderlich (Großeltern, Enkelkinder, Geschwister untereinander), so sind sie im zweiten Grade verwandt.

Die Verwandten eines Ehegatten sind mit den anderen Ehegatten verschwägert (z. B. der Bruder mit der Frau seines Bruders, nicht aber die Frauen zweier Brüder unter sich). Hierzu ist auch zu vergleichen BGB. §§ 1585—1590.

Unterhaltungspflicht. Nur Verwandte in gerader Linie (Kinder, Eltern und Großeltern) und Ehegatten sind gesetzlich verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Der nähere Verwandte ist vor dem entfernteren verpflichtet; mehrere gleich nahe, zu gleichen Teilen, oder nach dem Verhältnisse ihrer Erbteile.

Diese sind aber nur zum Unterhalt verpflichtet, wenn sie dazu in der Lage sind, ohne den eigenen standesgemäßen Unterhalt und den der eigenen Familie zu gefährden.

Letztere Vorschrift des BGB ist durch eine Notverordnung des Reiches vom Februar 1924 bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Nahen Unverwandten muß also auch dann Unterhalt gewährt werden, wenn dies nur unter Herabsetzung des eigenen unter ein standesgemäßes Maß möglich ist.

Einen Anspruch auf Unterhalt hat, wer sich aus eigenem Vermögen oder durch seine Arbeit nicht selbst unterhalten kann. Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf und richtet sich nach der jeweiligen Lebensstellung des Unterhaltsbedürftigen. Ist die Person der Erziehung bedürftig, gehören dazu auch die Kosten der Erziehung und Vorbildung zu einem Berufe. Ist der Unterhaltsberechtigte durch eigenes sittliches Verschulden bedürftig geworden, oder hat er sich gegen den Unterhaltsverpflichteten eines groben Vergehens schuldig gemacht, so kann er nur notdürftigen Unterhalt verlangen.

*

Vierter Abschnitt: Geburt eines Kindes, Religion, Impfung, Schule.

Die Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzugeben.

Zur Anzeige sind verpflichtet 1. der eheliche Vater, 2. die Hebammie, die bei der Niederkunft zugegen gewesen ist, 3. der Arzt, der dabei war, 4. jede andere dabei gewesene Person, 5. die Mutter, sobald sie dazu imstande ist. Jedoch tritt die Verpflichtung der in vorstehender Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist. Auf die Anzeige erhält man eine Bescheinigung. Die Anzeige ist von den Verpflichteten mündlich zu machen. Wenn zur Zeit der Anmeldung die Vornamen des Kindes noch nicht feststehen, so müssen diese nachträglich längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt angezeigt werden.

Ist das Kind tot geboren oder während der Geburt gestorben, so muß die Anzeige sofort, spätestens am folgenden Tage geschehen.

Wer ein neugeborenes Kind findet, muß davon die Polizei in Kenntnis setzen, spätestens am folgenden Tage.

Die Kinder nehmen gewöhnlich die Konfession der Eltern an. In Mishehen bestimmt über die religiöse Erziehung eines Kindes die freie Einigung der Eltern (der uneheliche Vater hat kein Mitbestimmungsrecht). Die freie Einigung ist jedoch jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vater über die religiöse Erziehung des Kindes. Während Bestehens der Ehe kann jedoch von keinem Elternteil ohne die Zu-